

**Fortum Deutschland SE**  
**Düsseldorf**

**Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapiererwerbs- und  
Übernahmegesetzes (WpÜG)**

Die Fortum Deutschland SE, Düsseldorf, (die "**Bieterin**") hat am 7. November 2017 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das "**Angebot**") an die Aktionäre der Uniper SE, Düsseldorf, zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Uniper SE (ISIN DE000UNSE018) ("**Uniper-Aktien**") gegen Zahlung einer Gegenleistung von EUR 21,31 je Aktie veröffentlicht. Darüber hinaus sollen die Aktionäre der Uniper SE an einer Dividende für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr in Höhe von EUR 0,69 je Aktie der Uniper SE partizipieren. Wenn der Vollzug des Angebots vor dem Tag erfolgt, an dem die Hauptversammlung der Uniper SE stattfindet, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr beschließt, wird die Gegenleistung um EUR 0,69 je Aktie auf EUR 22,00 je Aktie erhöht. Die Frist für die Annahme dieses Angebots endete am 16. Januar 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

**I. Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG**

1. Das Grundkapital der Uniper SE beträgt EUR 622.132.000 und ist in 365.960.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Bis zum 16. Januar 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ("**Ablauf der Annahmefrist**"), ist das Angebot für insgesamt 171.736.647 Uniper-Aktien angenommen worden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 46,93% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Uniper SE.
2. Die Bieterin hielt zum Ablauf der Annahmefrist unmittelbar keine Uniper-Aktien. Jedoch hielt die E.ON Beteiligungen GmbH, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG, zum Ablauf der Annahmefrist 170.720.340 Uniper-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von 46,65% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Uniper SE. Diese Stimmrechte werden gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG der E.ON SE, einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG, zugerechnet. Der Bieterin werden diese Aktien jedoch nicht gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.
3. Darüber hinaus hielten zum Ablauf der Annahmefrist weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Uniper-Aktien oder nach §§ 38, 39 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mitzuteilende Stimmrechtsanteile in Bezug auf die Uniper SE. Ihnen wurden

zum Ablauf der Annahmefrist auch keine weiteren Stimmrechte aus Uniper-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

## **II. Weitere Annahmefrist**

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG können alle Aktionäre der Uniper SE, die das Angebot bisher nicht angenommen haben, dieses Angebot noch innerhalb von zwei Wochen nach der hiermit erfolgten Bekanntmachung, d.h. im Zeitraum vom

**20. Januar 2018 bis zum 2. Februar 2018 , 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**

gemäß Ziffer 5.3 in Verbindung mit Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage annehmen.

Düsseldorf, 19. Januar 2018

**Fortum Deutschland SE**